L 35

Begründung gemäß § 9 (6) BBauG

1970/17

Betr.: Bebauungsplanverfahren Universität Stuttgart
Bereich Vaihingen;

Im Entwurf zum Flächennutzungsplan 1967 ist das Areal der Universität Stuttgart, Bereich Vaihingen, als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Die starke Zunahme der Zahl der Studierenden und der fortschreitende Ausbau der Institute der Universität, verbunden mit der notwendigen Bereitstellung von Reserveflächen für heute noch nicht überschaubare Bedürfnisse der Wissenschaften, rechtfertigen die festgesetzte Ausdehnung des Plangebietes. Wegen der für die Entwicklung der Universität wünschenswerten Freizügigkeit war die Wahl des Standortes außerhalb der Innenstadt notwendig geworden. Der Gemeinderat hat deshalb schon im Jahre 1961 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Es erwies sich als zweckmäßig, eine Fläche für Institute der Max-Planck-Gesellschaft und eine Fläche für Lehrzwecke der Deutschen Bundespost mit einzubeziehen.

Neben Grünflächen umfaßt der Plan 8 Baugebietsteile, die als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Wegen der besonderen Zweckbestimmung (Forschung und Lehre) sind die Bauflächen für die Universität und die Max-Planck-Gesellschaft als Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO dargestellt und festgesetzt.

Im nordöstlichen Teil des Gebietes hat das Land Baden-Württemberg einen Teil der vorgesehenen Instituts- und Versorgungsgebäude bereits erstellt. Sie fügen sich in den jetzt vorliegenden Bebauungsplan ein.

Die Gebiete werden über Büsnauer Straße und die im Plan dargestellte, noch auszubauende Universitätsstraße zwischen Büsnauer, Allmand- und Robert-Leicht-Straße erschlossen. Die innere Erschließung geschieht im wesentlichen durch eine öffentliche Ringsammelstraße im Zuge der verlängerten Allmandstraße, des Feldwegs 360 und einer nordsüdlichen Straße beim Signal Endelbang. Für die Zufahrt zu den Gebäuden selbst werden Privatstraßen angelegt. Die Planung von Privatstraßen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird im Rahmen der Bauplanung vorgenommen und im baurechtlichen Verfahren geprüft.

Die Flächen für den Straßenbau werden vom Land erworben und bereitgestellt. Die Teilung der Kosten für die Erschließung ist in einem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart vereinbart.

Freilegungskosten entstehen nicht. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Stuttgart, den 18. Juli 1968
Stadtplanungsamt

Hudelmaier
Vermessungsdirektor